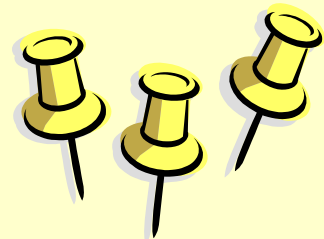




Rundschreiben März 2015

ergeht an alle Mitglieder der Fachausschüsse, Dienststellenausschüsse
sowie Vertrauenspersonen

**Info für das
Verwaltungspersonal**



Vorsitzender des Zentralausschusses
für die beim Bundesministerium für Bildung und Frauen
und den nachgeordneten Dienststellen verwendeten Bundesbediensteten

Johann PAUXBERGER

A-1080 Wien, Strozzigasse 2/3. Stock • Tel. 01/53 120-3250 • Fax 01/53 120-81-3250 • johann.pauxberger@bmbf.gv.at



Wien, im März 2015

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

In diesem Rundschreiben finden Sie Informationen über

- MitarbeiterInnenbefragung des Bundes 2015,
- „Sokrates-Bund“ und
- Krankmeldung wann?

Damit alle Kolleginnen und Kollegen über die aktuellen Geschehnisse informiert werden, bitte ich eindringlich, dieses Rundschreiben auszuhängen, gegebenenfalls zu vervielfältigen und zu verteilen.

*Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie
im Namen aller Kolleginnen und Kollegen
des Zentralausschusses
ein gesegnetes Osterfest!*



Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Pauxberger', written in a cursive style.

MitarbeiterInnenbefragung des Bundes 2015

Wie bereits in den Jahr 2007 und 2011 wird auch 2015 von der Sektion III des Bundeskanzleramtes in Kooperation mit allen Ressorts und Obersten Organen eine Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundes durchgeführt.

- Wie ist die Stimmung bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundes?
- Was läuft gut, was sollte verbessert werden?

Die Befragung findet von **2. bis 20. März 2015** statt.

Die Benutzerkennung und das Passwort wurden bereits oder werden in den nächsten Tagen vom Dienstgeber (in einigen Bereichen erst auf Antrag) bekannt gegeben. Die Statistik Austria garantiert, dass ein Rückschluss auf Einzelpersonen jederzeit ausgeschlossen ist.

Wir laden alle Kolleginnen und Kollegen an dieser (anonymen) Befragung teilzunehmen und so einen Beitrag für eine Verbesserung der Arbeitsbedingung zu leisten.

„Sokrates-Bund“

Die Einführung des Schulverwaltungsprogrammes „Sokrates-Bund“ hat in den Schulsekretariaten zur Verunsicherung geführt: Es besteht die Befürchtung, dass künftig Aufgaben übernommen werden müssen, die bisher von Administratorinnen/Administratoren, Klassenvorständen und Lehrerinnen/Lehrern durchgeführt wurden.

Nach mehreren Gesprächsrunden mit Vertretern des Bundesministeriums für Bildung und Frauen wurde Einvernehmen darüber erzielt, dass die Einführung des Schulverwaltungsprogrammes „Sokrates-Bund“ (auch im Hinblick auf die knappe personelle Ausstattung der Schulsekretariate) zu keiner Vermehrung der bisherigen Tätigkeiten und Aufgaben auf Seiten der Schulsekretariate kommen darf.

Krankmeldung wann?

(§ 7 VBG 1948/§ 51 BDG 1979)

Die Bestimmungen der §§ 7 VBG 1948 und 51 BDG 1979 führen aus, dass Bedienstete die an der ordnungsgemäßen Dienstleistung verhindert sind, dies unverzüglich (spätestens nach Wegfall eines Hinderungsgrundes) dem/der Vorgesetzten zu melden haben.

Dauert die Dienstverhinderung (Krankheit) länger als 3 Arbeitstage so ist ehest eine ärztliche Bescheinigung über die Dienstunfähigkeit vorzulegen. Die Bescheinigung hat den Beginn und nach Möglichkeit die Dauer der Dienstverhinderung zu beinhalten. Der Grund bzw. die Art der Erkrankung muss nicht bekanntgegeben werden.

Kommt der/die Bedienstete der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nicht nach, so zählen jene Zeiten die nicht nachgewiesen werden können, als **ungerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst und die Bezüge sind für diesen Zeitraum einzustellen.**

Unabhängig von der Einstellung der Bezüge kann die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen auch weitere dienstrechtliche Konsequenzen - Ermahnung oder im Wiederholungsfall dienstrechtliche Konsequenzen bis zur Kündigung bei Beamten kann dies als Dienstpflichtverletzung beurteilt werden und ein Disziplinarverfahren zur Folge haben.

Ist die Dauer der Dienstverhinderung seitens des behandelnden Arztes nicht abschätzbar, es kommt zu einer Wiederbestellung des Patienten, welche auf der Arztbescheinigung vermerkt ist und wird die Dienstverhinderung über den ursprünglichen Zeitraum hinaus verlängert, so ist dies ebenfalls zu melden.

Im begründeten Einzelfall (z.B. Häufung von „Wochenendkrankenständen“ Freitag - Montag, etc.) kann der/die Vorgesetzte, der/die Leiter/in einer Dienststelle die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung auch schon bei einer kürzeren Absenz als 3 Arbeitstage einfordern.

Eine Generalisierung dieser Bestimmung für eine gesamte Organisationseinheit/Dienststelle ist nicht zulässig!

Mit freundlichen Grüßen



(Johann Pauxberger)
Vorsitzender